

## 2.3 Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Beeinträchtigungen (barrierefreie Prüfung)

Teilnehmende mit nachgewiesenen Einschränkungen müssen sich frühzeitig, mindestens jedoch drei Monate vor dem geplanten Prüfungstermin, an die Prüfstelle wenden. Informationen für Teilnehmende mit Beeinträchtigungen werden von den Kursträgern und über die DTZ-Webseite ([www.gast.de/de/dtz](http://www.gast.de/de/dtz)) zur Verfügung gestellt. Anpassungen in der Prüfungsdurchführung, sollen den Nachteil von Teilnehmenden mit Beeinträchtigungen ausgleichen.

Grundsätzliche Regelungen liegen für folgende Beeinträchtigungen vor:

- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADS/ADHS)
- Sehschwäche
- Blindheit
- Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche bzw. -störung)
- Stottern
- Schwerhörigkeit
- Gehörlosigkeit
- durch körperliche Behinderung verursachte gestörte Schreibmotorik

Sollten andere Beeinträchtigungen vorliegen, wenden Sie sich bitte an g.a.s.t., damit weitere Anpassungen besprochen werden können. Alle Einschränkungen müssen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ausnahme sind Taubheit und Erblindung. Hier ist eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises ausreichend.

Ein Attest darf nicht älter als zwei Jahre sein und sollte folgende Informationen enthalten:

- Ausstellungsdatum
- Name des Arztes oder der medizinischen Fachkraft (z. B. ein Logopäde) sowie Name und Adresse der Institution/Praxis, die das Attest ausgestellt hat
- Art der attestierten Beeinträchtigung
- Ausmaß und Auswirkungen der Beeinträchtigung
- nach Möglichkeit Empfehlungen, wie die Prüfungsdurchführung an die Bedürfnisse der betroffenen Person angepasst werden sollte
- Unterschrift der attestierenden Person und Stempel der Institution bzw. Praxis

Der\*die Prüfungsteilnehmende ist dafür verantwortlich, ein Attest mit den oben aufgeführten Angaben vorzulegen. Es kann in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

Für blinde Teilnehmende, die Prüfungsunterlagen in Brailleschrift erhalten wollen, ist ein Vorlauf von sechs Monaten bei der Anmeldung erforderlich. Die Prüfung kann für blinde Teilnehmende in speziellen Prüfstellen durchgeführt werden, die auch als Kursträger Erfahrung mit blinden oder stark sehbeeinträchtigten Teilnehmenden haben. Sollten sich diese Teilnehmende an Prüfstellen wenden, die nicht auf die besondere Prüfungsdurchführung eingestellt sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Regionalkoordinator\*innen.

Gehörlose oder stark schwerhörige Teilnehmende können die Prüfung in Anwesenheit eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer Gebärdensprachdolmetscherin ablegen, der oder die sowohl die Anweisungen der Prüfungsaufsichten als auch die Prüfungsaufgaben in den Prüfungsteilen Hören und Sprechen übersetzt. Teilnehmende sollten auch in diesem Fall mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin anmeldet werden.